



Bern, 26. September 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen oder Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26.09.2025 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen bzw. zur Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 09.01.2026.

Gemäss Bundesverfassung kann der Bund eine Abgabe auf Elektrofahrzeuge erheben. Für die Umsetzung des Verfassungsartikels zur Erhebung der Abgabe ist ein neues Bundesgesetz notwendig. Die Erhebung der Abgabe ist notwendig, weil mit zunehmender Elektromobilität im Strassenverkehr die Einnahmen aus den Mineralölsteuern erodieren. Die Mineralölsteuern auf Treibstoffen generieren zurzeit pro Jahr noch über vier Milliarden Franken an Einnahmen. Diese werden für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF), die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) und den allgemeinen Bundeshaushalt verwendet. Die Einnahmen aus der neuen Abgabe bzw. Steuer kompensieren die Mineralölsteuerausfälle und tragen zur langfristigen Sicherung der Finanzierung bei. Mit der Vorlage werden zwei Gesetzesentwürfe für mögliche Erhebungsvarianten unterbreitet, wobei beide Varianten systemimmanente Vor- und Nachteile aufweisen.

Bei der Variante «Fahrleistung» (Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen) bemisst sich die Abgabe nach der Anzahl der im Zollgebiet der Schweiz gefahrenen Kilometer und dem Fahrzeuggesamtgewicht. Es sind je nach Fahrzeugart verschiedene Abgabekategorien und damit unterschiedliche Tarife vorgesehen. Für einzelne Fahrzeugarten wird eine pauschale Abgabe vorgeschlagen.

Bei der Variante «Ladestrom» (Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge) bemisst sich die Steuer nach der Energiemenge in Kilowattstunden, die zum Aufladen der Batterien von Elektrofahrzeugen an eine Ladeeinrichtung zugeführt wird. Auch bei dieser Variante wird für einzelne Fahrzeugarten eine pauschale Steuer vorgeschlagen.



Mit beiden Varianten ist zudem eine Teilrevision der Bundesverfassung vorgesehen (Art. 86 und 196 sowie bei der Variante Ladestrom zusätzlich Art. 131 BV). Diese Anpassungen betreffen insbesondere die Verwendung der Reinerträge aus der Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen bzw. Steuer auf dem Ladestrom und der Automobilsteuer. Es ist vorgesehen, dass die Verwendung der Reinerträge aus der Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen bzw. der Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge analog der Verwendung der Mineralölsteuern erfolgt. Die Reinerträge aus der Automobilsteuer sollen künftig im Umfang von mindestens 50 Prozent in den NAF fliessen. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen des Entlastungsprogramms zur strukturellen Bereinigung der finanziellen Defizite im Bundeshaushalt, so dass neu ein Teil der Automobilsteuer direkt in den allgemeinen Bundeshaushalt fliesst. Gemäss der geltenden Regelung fliessen die Reinerträge aus der Automobilsteuer zu 100 Prozent in den NAF.

Wir laden Sie ein, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen und den Online-Fragebogen auszufüllen.

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme mittels des nachfolgend verlinkten Online-Tools «Consultations» zu erfassen und einzureichen. Die Erfassung über das Online-Tool erleichtert die Auswertung erheblich und verbessert die Vergleichbarkeit der Eingaben. Zudem finden Sie im Online-Tool ebenfalls sämtliche für die Vernehmlassung relevanten Unterlagen – inkl. Online-Fragebogen – gebündelt an einem Ort.

<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>

Die Vernehmlassungsunterlagen sind auch unter folgender Adresse verfügbar:

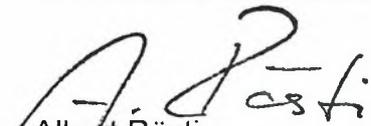
[Laufende Vernehmlassungen | Fedlex](#)

Falls Ihnen die Erfassung und Einreichung der Stellungnahme über das Online-Tool «Consultations» nicht möglich sein sollte, können Sie Ihre Stellungnahme mit dem Fragebogen auch als Worddatei an folgende E-Mail-Adresse senden:

vernehmlassungen@astra.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Roman Rosenfellner (058 463 23 59 / roman.rosenfellner@astra.admin.ch) oder Herr Manfred Zbinden (058 463 43 91 / manfred.zbinden@astra.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen


Albert Rösti
Bundesrat